

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Gunnar Lindemann (AfD)**

vom 01. Oktober 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 01. Oktober 2019)

zum Thema:

„Schwarzfahrer“ im Berliner ÖPNV

und **Antwort** vom 14. Oktober 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Okt. 2019)

Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Gunnar Lindemann (AfD)
über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18 / 21 161
vom 1. Oktober 2019
über „Schwarzfahrer“ im Berliner ÖPNV

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher die Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) und die S-Bahn Berlin GmbH (S-Bahn) um Stellungnahmen gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurden. Sie werden in der Antwort an den entsprechend gekennzeichneten Stellen wiedergegeben.

Frage 1:

Wie viele Personen wurden bei den Berliner Verkehrsbetrieben (BVG) in den Betriebsteilen Bus, Straßenbahn und U-Bahn, sowie bei der S-Bahn Berlin GmbH in den Jahren 2017, 2018 und im laufenden Jahr 2019 ohne gültigen Fahrausweis angetroffen? Bitte nach Unternehmen, Betriebsteil und Jahr einzeln und detailliert angeben.

Antwort zu 1:

Nach Mitteilung von BVG und S-Bahn betragen die bei den beiden Unternehmen festgestellten Fälle von erhöhtem Beförderungsentgelt (EBE):

Anzahl EBE	BVG	S-Bahn	Gesamt
2019 (Stand 31.8.2019):	248.664	172.663	421.327
2018	294.266	329.285	623.551
2017	250.658	288.841	539.499
Summe	793.588	790.789	1.584.377

Frage 2:

Bei wie viel der festgestellten Personen konnte das „erhöhte Beförderungsentgelt“ beigetrieben werden? Bitte nach Unternehmen, Betriebsteil und Jahr einzeln und detailliert angeben.

Antwort zu 2:

Die Zahl der Fälle, bei denen das erhöhte Beförderungsentgelt vor Beginn des Inkassoverfahrens bezahlt wurde betrug bei der S-Bahn:

	S-Bahn
2019 (Stand 31.8.2019):	18.331
2018	42.865
2017	38.758
Summe	89.954

Zu der Zahl der im Zuge des Inkassoverfahrens bedienten Forderungen konnten keine Angaben gemacht werden.

Frage 3:

Gegen wie viele Personen wurde eine Strafanzeige gestellt? Bitte nach Unternehmen, Betriebsteil und Jahr einzeln und detailliert angeben.

Antwort zu 3:

Die S-Bahn teilt mit, dass sie aufgrund der ihr durch den Verkehrsvertrag auferlegten Verpflichtung Strafanträge nach §265a StGB gegen Personen stellt, die im Zeitraum von zwölf Monaten mindestens drei Feststellungen wegen des Fahrens ohne gültigen Fahrschein (Mehrfachtäter) haben. Zum Zeitpunkt der Strafantragsstellung darf der älteste Vorgang die Frist von zwölf Monaten nicht überschreiten.

Die BVG stellt grundsätzlich Strafanträge (Strafanzeigen) nach §265a StGB gegen Personen, die in einem Zeitraum von zwei Jahren mindestens drei Vorgänge von erhöhtem Beförderungsentgelt (Mehrfachtäter) haben. Eine Erfassung und Aufschlüsselung nach Betriebsteilen erfolgt nicht, da diese für die Stellung von Strafanträgen unerheblich sind.

In den letzten drei Jahren wurden pro Jahr folgende Strafanträge nach §265a StGB gestellt:

Anzahl Strafanträge	BVG	S-Bahn	Gesamt
2019 (Stand 31.8.2019):	7.220	7.143	14.363
2018	4.256	23.789	28.045
2017	10.397	37.276	47.673
Summe	21.873	68.208	90.081

Frage 4:

In wie viel Fällen kam es zu Verurteilungen? Bitte nach Unternehmen, Betriebsteil und Jahr einzeln und detailliert angeben.

Antwort zu 4:

Hinsichtlich der Anzahl der Verurteilungen hat die S-Bahn keine Kenntnis. Die BVG erhält über den Ausgang von Verfahren nicht in jedem Fall eine Information und kann daher keine vollständige Auswertung erstellen. Hinzu kommt, dass die Dauer von Strafverfahren unterschiedlich ist und es auch zu mehrjährigen Verfahren kommt, die nicht zeitlich abgegrenzt werden.

Frage 5:

Wie hoch sind die Einnahmeausfälle durch das Unterlassen von Strafanzeigen gegen notorische „Schwarzfahrer“?

Antwort zu 5:

Die BVG teilt mit:

„Die Verknüpfung von Einnahmeausfällen zu unterlassenen Strafanzeigen ist für die BVG nicht nachvollziehbar. Das EBE ist nicht zu verwechseln mit einer im Zusammenhang mit einem Strafverfahren möglichen Geldstrafe. Solche Geldstrafen kommen nicht den geschädigten Verkehrsunternehmen zugute, sondern der Staatskasse. Beim EBE handelt es sich hingegen um einen zivilrechtlichen Anspruch auf Grundlage der bundesweit geltenden Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen (VO-ABB, § 9) und der darauf basierenden Beförderungsbedingungen des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg.“

Die S-Bahn teilt mit:

„Da die S-Bahn immer Strafanzeigen gegen Mehrfachtäter entsprechend der unter 3. genannten Kriterien stellt, gibt es demzufolge keine Einnahmeausfälle durch das Unterlassen von Strafanzeigen.“

Frage 6:

Wie beurteilen BVG und S-Bahn Berlin GmbH die rückläufige Entwicklung der Strafanzeigen vor dem Hintergrund der Gerechtigkeit gegenüber sich korrekt verhaltenden ÖPNV-Nutzern?

Antwort zu 6:

Die BVG teilt mit:

„Die Anzahl der festgestellten Mehrfachtäter und damit der gestellten Strafanträge unterliegt Schwankungen (siehe Antwort zu 3). Die BVG führt ihre bisherige Praxis bei der Stellung von Strafanträgen weiterhin fort.“

Die S-Bahn teilt mit:

„Der Rückgang der durch die S-Bahn gestellten Strafanzeigen begründet sich ausschließlich aus dem Rückgang der Mehrfachtäter und der ermittelten Fälschungen.“

Vor dem Hintergrund der Gerechtigkeit gegenüber sich korrekt verhaltenden Nutzerinnen und Nutzern des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) und zur Einnahmensicherung muss das Fahren ohne gültigen Fahrschein weiterhin konsequent geahndet und Strafanzeigen gestellt werden.“

Frage 7:

Wie beurteilt der Senat die rückläufige Entwicklung der Strafanzeigen vor dem Hintergrund der Gerechtigkeit gegenüber sich korrekt verhaltenden ÖPNV-Nutzern?

Antwort zu 7:

Die Entwicklung der Zahl von ohne gültigen Fahrschein angetroffenen Fahrgästen, die Erhebung des EBE und auch die Stellung von Strafanträgen ist insbesondere von der Zahl der Fahrgäste abhängig, die zur Nutzung des ÖPNV keinen gültigen Fahrschein erwerben oder diese fälschen und schwankt naturgemäß.

Die Rahmenbedingungen, unter denen Strafanträge nach § 265a StGB gestellt werden, haben sich in den vergangenen Jahren für die Verkehrsunternehmen nicht verändert. Insofern ist eine rückläufige Zahl von Strafanträgen als Zeichen einer steigenden Nutzungsmoral des ÖPNV positiv zu bewerten.

Berlin, den 14. Oktober 2019

In Vertretung

Stefan Tidow

Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz